

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
89/C 43/01	ECU.....	1
89/C 43/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. Februar 1989) .....	2
	<b>Gerichtshof</b>	
89/C 43/03	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 20. Januar 1989 in der Rechtssache 234/87 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes): Casio Computer Co. GmbH Deutschland gegen Oberfinanzdirektion München ( <i>Gemeinsamer Zolltarif — Rechenmaschinen — Automatische Datenverarbeitungsmaschinen</i> ) .....	3
89/C 43/04	Rechtssache 7/89: Klage des Ivo-Martin-Henri Van Gerwen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 1989 .....	3
89/C 43/05	Rechtssache 10/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 24. November 1988 in dem Rechtsstreit der SA CNL — SUCAL NV gegen die HAG GF Aktiengesellschaft .....	4
89/C 43/06	Rechtssache 11/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 6. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit der Unifert Handels GmbH gegen das Hauptzollamt Münster, beigetreten: Der Bundesminister der Finanzen .....	4
89/C 43/07	Rechtssache 12/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 22. November 1988 in dem Rechtsstreit des Antonio Gatto gegen die Bundesanstalt für Arbeit .....	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 43/08	Rechtssache 13/89: Klage der Dansk Pelsdyravlerforening gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Januar 1989 .....	5
89/C 43/09	Rechtssache 18/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 14. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit der Maizena GmbH gegen das Hauptzollamt Krefeld .....	6
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
89/C 43/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen .....	7
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
89/C 43/11	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Sowjetunion .....	15
89/C 43/12	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln .....	16

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

21. Februar 1989

(89/C 43/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,6960	Spanische Peseta	129,942
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,8731	Portugiesischer Escudo	171,078
Deutsche Mark	2,08410	US-Dollar	1,12387
Hollandischer Gulden	2,35248	Schweizer Franken	1,77290
Pfund Sterling	0,640893	Schwedische Krone	7,12084
Danische Krone	8,10816	Norwegische Krone	7,55072
Franzosischer Franken	7,09724	Kanadischer Dollar	1,33740
Italienische Lira	1525,93	osterreichischer Schilling	14,6586
Irishes Pfund	0,781333	Finnmark	4,83264
Griechische Drachme	174,301	Japanischer Yen	143,125
		Australischer Dollar	1,38664
		Neuseelandischer Dollar	1,82446

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)**

(Woche vom 14. bis 18. Februar 1989)

(89/C 43/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
2924	S 31, 15. 2. 1989	Kenia	KE-Nairobi: Laborgeräte	17. 4. 1989
2923	S 31, 15. 2. 1989	Uganda	UG-Kampala: Wasserversorgung	17. 5. 1989
2928	S 31, 15. 2. 1989	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Fahrzeuge	28. 3. 1989
2926	S 31, 15. 2. 1989	China	B-Brüssel: Technische Ausrüstung	14. 4. 1989
2915	S 32, 16. 2. 1989	Bangladesch	BD-Dhaka: Fahrzeuge	11. 4. 1989
2920	S 32, 16. 2. 1989	Burkina Faso	BF-Ouagadougou: Bohrarbeiten	4. 5. 1989
2911	S 33, 17. 2. 1989	Djibouti	DJ-Djibouti: Verschiedene Lieferungen	18. 4. 1989
2896	S 33, 17. 2. 1989	Togo	TG-Lome: Ausrüstung und Fahrzeuge	17. 4. 1989
2894	S 34, 18. 2. 1989	Togo	TG-Lome: Straßenbauarbeiten	17. 5. 1989
2895	S 34, 18. 2. 1989	Togo	TG-Lome: Straßenbauarbeiten	17. 5. 1989
2925	S 34, 18. 2. 1989	Uganda	UG-Kampala: Verschiedene Lieferungen	18. 4. 1989

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 20. Januar 1989

in der Rechtssache 234/87 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes): Casio Computer Co. GmbH Deutschland gegen Oberfinanzdirektion München <sup>(1)</sup>

(Gemeinsamer Zolltarif — Rechenmaschinen — Automatische Datenverarbeitungsmaschinen)

(89/C 43/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 234/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Casio Computer Co. GmbH Deutschland mit Sitz in Hamburg gegen Oberfinanzdirektion München vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) und insbesondere über die Kriterien für die Abgrenzung zwischen „Rechenmaschinen“ der Tarifnummer 84.52 des GZT und „automatischen Datenverarbeitungsmaschinen“ der Tarifnummer 84.53 des GZT im Hinblick auf die Tarifierung von als „programmierbare Rechner“ bezeichneten elektronischen Geräten hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 20. Januar 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Den Kriterien der Vorschrift 3. A Buchstabe a) zu Kapitel 84 des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechende elektronische Geräte zur Durchführung vorwiegend von Rechen-, aber auch von anderen Operationen, die nach einer Methode programmierbar sind, die einfacher als z. B. die Programmiersprache BASIC zu handhaben ist, sind automatische Datenverarbeitungsmaschinen im Sinne der Tarifnummer 84.53 des Gemeinsamen Zolltarifs.*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 231 vom 29. 8. 1987.

Klage des Ivo-Martin-Henri Van Gerwen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 1989

(Rechtssache 7/89)

(89/C 43/04)

Ivo-Martin-Henri Van Gerwen, 17 Piazza Parrocchiale, Angera (Varese), Italien, hat am 10. Januar 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederverwendung des Klägers auf den 1. September 1981 aufzuheben,
2. den Zeitpunkt der Wiederverwendung des Klägers auf den 1. Oktober 1969 oder auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die den zusätzlichen Dienstaltersstufen entsprechenden Beträge sowie Schadensersatz in Höhe von 100 000 bfrs — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens —, der dem Unterschied zwischen den Bezügen des Klägers bei seinen privaten Arbeitgebern und den Bezügen und anderen Vergünstigungen, auf die er bei der Kommission Anspruch gehabt hätte, entspricht, zu zahlen,
4. jedenfalls die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe des Unterschieds zwischen den Bezügen des Klägers bei seinen privaten Arbeitgebern und den Bezügen und anderen Vergünstigungen, auf die er bei der Kommission Anspruch gehabt hätte, zu zahlen, das heißt in Höhe von 100 000 bfrs — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — für die Zeit vom 1. September 1981 bis 1. April 1985,
5. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger unter Anwendung des Begriffs der Einstufung oder jedenfalls der Regel des Artikels 98 Absatz 2 des Statuts in eine Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe A zu befördern,

6. andernfalls die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 100 000 bfrs — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — als Schadensersatz wegen der dem Kläger entstandenen Laufbahnnachteile zu zahlen,
7. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Zinsen in Höhe von 8 % aus den ihm zugesprochenen Beträgen ab Fälligkeit dieser Beträge zu zahlen,
8. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger trägt vor, er hätte vor dem von der Beklagten festgesetzten Zeitpunkt wiederverwendet werden können, so daß diese zu verurteilen sei, ihm den entsprechenden Schadensersatz zu zahlen oder zumindest die in Betracht kommenden zusätzlichen Dienstaltersstufen zuzuweisen.

Die Entscheidung der Wiederverwendung sei unter Verstoß gegen die Artikel 24 letzter Absatz und 98 Absatz 2 des Beamtenstatuts ergangen und habe ihm Nachteile hinsichtlich seiner Laufbahn gebracht, wodurch ihm ein erheblicher materieller Schaden zugefügt worden sei.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 24. November 1988 in dem Rechtsstreit der SA CNL — SUCAL NV gegen die HAG GF Aktiengesellschaft**

(Rechtssache 10/89)

(89/C 43/05)

Der Bundesgerichtshof — I. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. November 1988, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Januar 1989, in dem Rechtsstreit der SA CNL — SUCAL NV, Av. Georges Truffaut 45—46, B-4020 Lüttich, gegen die HAG GF Aktiengesellschaft, Hagstraße, D-2800 Bremen 1, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es — unter Mitberücksichtigung des Artikels 222 EWG-Vertrag — mit den Vorschriften über den freien Warenverkehr (Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag) vereinbar, wenn ein im Mitgliedstaat A ansässiges Unternehmen sich aufgrund seiner inländischen Firmen- und Warenzeichenrechte der Einfuhr von gleichartigen Waren eines im Mitgliedstaat B ansässigen Unternehmens widersetzt, wenn diese Waren im Staat B rechtmäßig mit einer Warenbezeichnung versehen worden sind, die

- a) mit der Firma und den Warenzeichen, die im Staat A dem dort ansässigen Unternehmen geschützt sind, verwechslungsfähig ist und

- b) ursprünglich im Staat B ebenfalls — als gegenüber einem im Staat A geschützten Zeichen zeitlich nachrangig — dem im Staat A ansässigen Unternehmen zugestanden hatte und von diesem auf ein im Staat B gegründetes, konzernmäßig verbundenes Tochterunternehmen übertragen worden war und

- c) als Folge der Enteignung dieses Tochterunternehmens im Staat B von diesem Staat als Vermögenseil des beschlagnahmten Tochterunternehmens zusammen mit diesem einem Dritten übertragen worden war, der seinerseits die Bezeichnung an den Rechtsvorgänger des Unternehmens veräußert hat, das nunmehr die Waren mit der Bezeichnung in den Staat A ausführt?

2. Falls Frage 1 verneint wird:

Ist die gestellte Frage anders zu beantworten, wenn die im Staat A geschützte Kennzeichnung dort eine „berühmte“ Marke geworden ist und als Folge eines ungewöhnlichen Bekanntheitsgrads erwartet werden muß, daß bei Verwendung der gleichen Kennzeichnung durch ein drittes Unternehmen eine Aufklärung der Verbraucher über die betriebliche Herkunft der Ware auf eine den freien Warenverkehr nicht beeinträchtigende Weise nicht sichergestellt werden kann?

3. Ebenfalls (alternativ) für den Fall der Verneinung der unter Punkt 1 gestellten Frage:

Gilt die gleiche Antwort auch für den Fall, daß die Verbraucher im Staat A mit der dort geschützten Kennzeichnung nicht nur betriebliche Herkunftsvorstellungen, sondern auch bestimmte Vorstellungen über Eigenschaften, insbesondere über die Qualität der gekennzeichneten Waren verbinden und wenn die aus dem Staat B unter der gleichen Bezeichnung eingeführten Waren diese Erwartungen nicht erfüllen?

4. Für den Fall der Verneinung aller drei bisher gestellten Fragen:

Würde sich die Beurteilung ändern, wenn die in den Fragen 2 und 3 besonders genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt wären?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 6. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit der Unifert Handels GmbH gegen das Hauptzollamt Münster, beigetreten: Der Bundesminister der Finanzen**

(Rechtssache 11/89)

(89/C 43/06)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. Dezember 1988, in der Kanzlei des Ge-

richtshofes eingegangen am 13. Januar 1989, in dem Rechtsstreit der Unifert Handels GmbH, Rigaer Straße 22, D-Warendorf 1, gegen das Hauptzollamt Münster, beigetreten: Der Bundesminister der Finanzen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Kann als Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 <sup>(1)</sup> auch der Preis aus einem Kaufvertrag zwischen in der Gemeinschaft ansässigen Personen angesehen werden?
- b) Bei Bejahung der Frage a): Kann der Beteiligte, falls daneben noch Preise aus anderen Kaufverträgen den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 genügen, den Preis bestimmen, der der Zollwertermittlung zugrunde gelegt werden soll? Ist der Beteiligte an die einmal ausgeübte Wahl gebunden?
- c) Bei Bejahung der Frage a): Umfaßt dieser Preis auch eine sogenannte Kaufkommission?
2. Sind sogenannte Demurrage-Kosten (Schiffsliegebühren bei Verzögerung der Beladung) Beförderungskosten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80?
3. Ist der Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 der volle gezahlte oder zu zahlende Preis, wenn vor dem maßgebenden Zeitpunkt Mindermengen im Vergleich zu den gekauften Mengen festgestellt werden, die sich innerhalb einer vereinbarten Gewichtsfranchise halten und nicht zu einer Minderung des Kaufpreises führen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 22. November 1988 in dem Rechtsstreit des Antonio Gatto gegen die Bundesanstalt für Arbeit**

(Rechtssache 12/89)

(89/C 43/07)

Das Bundessozialgericht — 10. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. November 1988, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Januar 1989, in dem Rechtsstreit des Antonio Gatto, Reutesteig 5, D-Radolfzell, gegen die Bundesanstalt für Arbeit, Regensburger Straße 104, D-8500 Nürnberg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hat Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> über die Wohnsitzfiktion hinaus auch zur Folge, daß die nach dem Recht des (bisherigen) Beschäftigungsstaats des Arbeitnehmers für Familienleistungen erforderliche Arbeitslosigkeit eines Familienangehörigen als gegeben anzusehen ist, wenn der Familienangehörige im Wohnsitzstaat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

**Klage der Dansk Pelsdyravlerforening gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Januar 1989**

(Rechtssache 13/89)

(89/C 43/08)

Die Dansk Pelsdyravlerforening — ebenfalls tätig unter der Bezeichnung Danske Pels Auktioner —, eine Genossenschaft mit Sitz in DK-2600 Glostrup, Langagervej 60, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Gutsbesitzer Anders Kirkegaard, sowie die Vorstandsmitglieder Tierarzt Niels Regner Andersen und Pelztierzüchter Jørgen Pedersen, hat am 18. Januar 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Egon Høgh und Rechtsanwältin Lise Høgh im Beistand von Professor Dr. jur. Bernhard Gomard, Kopenhagen, Zustellungsbevollmächtigter ist Direktor P. Schmaltz-Jørgensen, Copenhagen Handelsbank International SA, 12, Rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. a) die Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1988 <sup>(1)</sup> in der Sache IV/B-2/31.424 aufzuheben,
- b) (hilfsweise) die von der Kommission in der genannten Entscheidung festgesetzte Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

— Die fünf Bestimmungen, die der Entscheidung der Beklagten einzeln oder im Zusammenhang zugrunde gelegt seien, verstießen nicht gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag. Ungeachtet dessen, daß Felle nicht von der Verordnung Nr. 26 <sup>(2)</sup> erfaßt seien, da diese nur für die in Anhang II aufgeführten Er-

<sup>(1)</sup> In einem Verfahren gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/B-2/31.424, Hudson's Bay/Dansk Pelsdyravlerforening) (ABl. Nr. L 316 vom 23. 11. 1988, S. 43).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 30 von 1962, S. 993/62.

zeugnisse gelte, könne bei der Beurteilung der Tätigkeit und der Regelungen der Klägerin nicht von den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik und deren Berücksichtigung abgesehen werden. Die Pelztierzucht habe stark dazu beigetragen, einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b) EWG-Vertrag). Die Klägerin habe dies dadurch ermöglicht, daß sie sich in genossenschaftlicher Form organisiert habe, wie sie in der Landwirtschaft verbreitet sei. Sollte die Entscheidung der Beklagten bestätigt werden, so würde dies beinhalten, daß das Genossenschaftsprinzip selbst als Verstoß gegen Artikel 85 angesehen würde. Die Satzung und die Geschäftsbedingungen der Klägerin verstießen nicht gegen Artikel 85 EWG-Vertrag, da sie eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb der EWG weder bezweckten noch bewirkten. Die Aufstellung der Vorschriften und ihre Ausgestaltung im einzelnen sei allein auf die besonderen Bedürfnisse zurückzuführen, die in einer Genossenschaft zutage träten, die von den Mitgliedern verwaltet werde, alle Mitglieder gleich behandle und zum Nutzen aller Mitglieder tätig sei. Was die Wirkung der Vorschriften angehe, habe die Beklagte in keiner Weise nachgewiesen, daß ein Kausalzusammenhang zwischen den betreffenden Vorschriften und dem Umstand bestehe, daß die Klägerin einen erheblichen Marktanteil habe.

Die Entscheidung der Kommission beruhe auf einer mangelhaften Untersuchung und einer falschen Einschätzung des relevanten Markts. Die Beklagte bringe zu Unrecht die Vorschriften über eine eingeschränkte Lieferpflicht für Mitglieder, die einen Jungtiervorschuß oder Beistand in Notfällen erhalten wollten, in Zusammenhang damit, daß ein Mitglied keinen Wettbewerb treiben dürfe. Die einzige an die Mitgliedschaft geknüpfte Regel sei das Verbot, gleichzeitig mit der Mitgliedschaft bei der Klägerin als Wettbewerber tätig zu sein. Eine Mitgliedschaft in dem klägerischen Verband begründe keinen Kontrahierungszwang für die Mitglieder. Kredite und Versicherungsschutz (Jungtiervorschuß und Beistand in Notfällen) könnten die Mitglieder auch anderweitig erlangen. Die wirtschaftliche Auswirkung der von der Beklagten gerügten Bestimmungen in der Satzung und den Geschäftsbedingungen der Klägerin erfüllten weder alleine noch im Zusammenwirken, gemessen an dem entscheidenden Faktor für den Wettbewerb zwischen den Auktionshäusern — dem Preis, der für Felle erzielt werden könne —, das Spürbarkeitserfordernis, das bei der Beurteilung nach Artikel 85 Absatz 1 eine Rolle spiele. Auch wenn eingeräumt wer-

den müsse, daß die Verordnung Nr. 26 nicht anwendbar sei, sei es für das Verständnis und die Beurteilung der Tätigkeit der Klägerin von wesentlicher Bedeutung, daß sie genossenschaftlich organisiert sei und damit eine besondere Wirtschaftsform repräsentiere. Die Vorschriften über den Jungtiervorschuß und den Beistand in Notfällen sowie die daran geknüpfte Lieferpflicht hätten ihre Grundlage in den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des gleichen Einflusses sowie der gegenseitigen Hilfe, die sich aus der Natur einer Genossenschaft ergäben.

- Hilfsweise: Die Klägerin habe sich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden. Sie habe gemeint, sie unterliege denselben Rechtsvorschriften, wie sie in Dänemark im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen praktiziert würden, und sie habe diese genau eingehalten.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 14. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit der Maizena GmbH gegen das Hauptzollamt Krefeld**

(Rechtssache 18/89)

(89/C 43/09)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Dezember 1988, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Januar 1989, in dem Rechtsstreit der Maizena GmbH, George-C.-Marshall-Straße 210, D-Krefeld 12, gegen das Hauptzollamt Krefeld um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Untersagt Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/77 <sup>(2)</sup>, die Gewährung der Produktionserstattung auch für Erzeugnisse, die zur Herstellung von Isoglukose als nicht für den Markt bestimmtes Zwischenerzeugnis bei der Herstellung von Sorbit bestimmt sind?
2. Bei Bejahung der Frage 1: Ist diese Vorschrift wegen Verletzung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots ungültig?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 26. 7. 1977, S. 15.



## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen***KOM(88) 778 endg. — SYN 176**(Von der Kommission vorgelegt am 3. Januar 1989)**(89/C 43/10)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegende Richtlinie bildet ein wichtiges Instrument zur Vollendung des Binnenmarkts — die mit der Einheitlichen Europäischen Akte als Ziel vorgegeben und im Weißbuch der Kommission terminmäßig geplant wurde — im Bereich der Wertpapierfirmen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Gesichtspunkt der freien Erbringung finanzieller Dienstleistungen.

Das Konzept, das hier verfolgt wurde, besteht darin, nur die wesentliche Harmonisierung zu erreichen, die notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und Aufsichtssysteme zu gelangen, so daß das Prinzip der Herkunftsland-Kontrolle angewandt werden kann und eine einzige Zulassung für die gesamte Gemeinschaft gilt.

Im Interesse eines fairen Wettbewerbs muß sichergestellt werden, daß Nichtbank-Wertpapierfirmen die gleiche Freiheit genießen, grenzüberschreitend Zweigniederlassungen zu errichten und Dienstleistungen zu erbringen, wie sie im Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates im Bereich der Kreditinstitute vorgesehen ist.

Ferner ist es notwendig und angezeigt, den Zugang zur Mitgliedschaft an den Börsen und den Termin- und Optionsmärkten der Aufnahme-Mitgliedstaaten für Wertpapierfirmen zu liberalisieren, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen zugelassen sind.

Verantwortlich für die finanzielle Gesundheit einer Wertpapierfirma sind die zuständigen Behörden ihres Herkunfts-Mitgliedstaats, und damit diese Behörden ihre Verantwortung uneingeschränkt wahrnehmen können, müssen mit einer weiteren Richtlinie die Regeln im Bereich des Marktrisikos koordiniert werden.

Für die Vollendung des Binnenmarkts ist es wesentlich, daß die Aufsichtsorgane des Herkunftslands alle Aspekte der Tätigkeit einer Wertpapierfirma in den Aufnahme-Mitgliedstaaten überwachen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in den betreffenden Staaten ausgeübt wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten, die unter Verwendung der Finanztechniken des Herkunfts-Mitgliedstaats ausgeübt werden, nicht behindert werden, solange die betreffenden Techniken nicht gegen die im Aufnahme-Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Gemeinwohls verstoßen.

Beantragt eine Muttergesellschaft, die dem Recht eines Drittlands unterliegt, die Zulassung einer Tochtergesellschaft oder den Erwerb einer Beteiligung, dann gilt ein Verfahren, das Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft in den betreffenden Drittländern Reziprozitätsbehandlung garantieren soll.

Ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen verlangt außer gemeinsamen Gesetzesstandards eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Für Probleme im Zusammenhang mit Wertpapierfirmen ist ein Kontaktausschuß das geeignete Diskussions- und Konsultationsforum.

Um die Erreichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu erleichtern und der raschen Entwicklung der nationalen und internationalen Finanzmärkte Rechnung zu tragen, muß ein Verfahren zur Anpassung gewisser technischer Punkte eingeführt werden. Am besten geeignet ist hierfür, angesichts der Bedeutung und des heiklen

Charakters dieser Anpassung, das Verfahren III Variante a) gemäß Artikel 2 der Richtlinie 87/373/EWG<sup>(1)</sup> des Rates —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## TITEL I

### Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

- „*Kreditinstitut*“: ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates<sup>(2)</sup>;
- „*Wertpapierfirma*“: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig eine oder mehrere der im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausübt;
- „*Herkunfts-Mitgliedstaat*“:
  - der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine natürliche Person ist, ihren Wohnsitz hat;
  - der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine juristische Person ist, ihren eingetragenen Sitz hat, oder, wenn sie keinen eingetragenen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt;
- „*Aufnahme-Mitgliedstaat*“: der Mitgliedstaat, in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
- „*Zweigniederlassung*“: Niederlassung eines Unternehmens, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde;
- „*qualifizierte Beteiligung*“: das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte ausmacht oder die im Sinne des Artikels 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates<sup>(3)</sup> die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf diese Firma ermöglicht;
- „*Mutterunternehmen*“: ein Mutterunternehmen entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

— „*Tochterunternehmen*“: ein Tochterunternehmen entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG.

#### Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Wertpapierfirmen. Für Wertpapierfirmen, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, gelten jedoch nur die Artikel 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 21.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verlangen, daß Wertpapierfirmen, die juristische Personen sind, ihren Hauptverwaltungssitz in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich ihr eingetragener Sitz befindet.

## TITEL II

### Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

#### Artikel 4

(1) Wertpapierfirmen, die eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten ausüben wollen, müssen in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zugelassen sein, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen können. Erteilt wird die Zulassung von den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 14 benannt werden. Nach der Zulassung kann die Wertpapierfirma die betreffende Tätigkeit sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

(2) Unbeschadet anderer allgemeingültiger Bedingungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, erteilen die zuständigen Stellen die Zulassung nur dann, wenn:

- die Wertpapierfirma über angesichts der Art der betreffenden Tätigkeit ausreichende ursprüngliche Eigenmittel verfügt;
- die Personen, die die Geschäfte der Wertpapierfirma tatsächlich leiten, gut beleumdet sind und ausreichende Erfahrung besitzen;
- die Inhaber qualifizierter Beteiligungen an dieser Firma die erforderliche Eignung besitzen.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen ferner, daß mit dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan eingereicht wird, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Wertpapierfirma hervorgehen.

(4) Dem Antragsteller ist binnen drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Wird binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Entscheidung mitgeteilt, so ist dies als Ablehnung anzusehen.

(5) Die in Absatz 1 genannte Zulassung wird nicht verlangt, wenn es sich bei der Wertpapierfirma um ein Kreditinstitut handelt, dessen Zulassung als Kreditinstitut durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG die betreffenden Wertpapierdienstleistungen einschließt.

(6) Die zuständigen Behörden dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Wertpapierfirma die Zulassung nur dann entziehen, wenn die betreffende Firma

- a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten ihre Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder sonst auf ordnungswidrige Weise erhalten hat;
- c) die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- d) nicht mehr über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, bietet;
- e) oder wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen bei Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz außerhalb der Gemeinschaft keine Bestimmungen anwenden, die dazu führen, daß diese günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat.

#### Artikel 6

(1) Für Anträge auf Zulassung einer Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft dem Recht eines Drittlands unterliegt, und für den Erwerb einer Beteiligung gemäß Absatz 3 gilt das in diesem Artikel niedergelgte Verfahren.

(2) Die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats setzen die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission von dem Zulassungsantrag in Kenntnis.

(3) Werden die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 davon unterrichtet, daß ein dem Recht eines Drittlands unterliegendes Unternehmen beabsichtigt, an einer Wertpapierfirma aus der Gemeinschaft eine Beteiligung zu erwerben, die diese Firma zu ihrer Tochtergesellschaft machen würde, dann setzen sie die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission davon in Kenntnis.

(4) Die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats vertragen ihre Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Anträge, bis das in den Absätzen 5 und 6 vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist.

(5) Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach Eingang der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen, ob alle Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Tochtergesellschaften oder des Erwerbs von Beteiligungen an Wertpapierfirmen in dem betreffenden Drittland, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit behandelt werden.

(6) Stellt die Kommission fest, daß Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, dann kann sie nach dem in Artikel 20 niedergelegten Verfahren die in Absatz 4 genannte Aussetzung der Entscheidung verlängern.

(7) Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, um mit dem betreffenden Drittland Beziehungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit herzustellen.

### TITEL III

#### Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

##### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einer Wertpapierfirma zu erwerben, zunächst die zuständigen Stellen davon unterrichtet und ihnen den Umfang der geplanten Beteiligung mitteilt. Ebenso müssen die obengenannten Personen die zuständigen Stellen unterrichten, wenn sie beabsichtigen, ihre qualifizierte Beteiligung so zu erhöhen, daß die Wertpapierfirma dadurch zu einer Tochtergesellschaft würde. Die zuständigen Stellen beurteilen die Eignung der obengenannten Personen.

(2) Die Wertpapierfirmen haben den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats alljährlich die Namen der Hauptaktionäre und -gesellschafter gemäß Absatz 1 sowie den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligungen mitzuteilen, wobei von der Präsenz auf der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre und Gesellschafter oder von den entsprechend den Regelungen für börsennotierte Gesellschaften beigebrachten Informationen auszugehen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß die zuständigen Stellen in Fällen, wo die in Absatz 1 genannten Personen ihren Einfluß so ausüben, daß eine umsichtige, ordnungsgemäße Geschäftsführung der Wertpapierfirma gefährdet werden könnte, einer solchen Situation durch geeignete Maßnahmen ein Ende setzen. Bestehen können derartige Maßnahmen insbesondere in Verfügungen oder Sanktionen gegen die Leiter und Manager oder in der Aussetzung des Stimmrechts bei den von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehaltenen Anteilen.

*Artikel 8*

(1) Die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats verlangen von einer von ihnen zugelassenen Wertpapierfirma, daß sie die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllt. In Fällen, wo dies angezeigt ist, können die zuständigen Stellen einer Wertpapierfirma eine Frist einräumen, damit sie ihre Eigenmittel wieder auf die ursprünglich festgesetzte Mindesthöhe aufstocken kann. Ferner verlangen die zuständigen Stellen, daß die von ihnen zugelassenen Wertpapierfirmen nach Regeln, die in einer weiteren Koordinierungsrichtlinie niedezulegen sind, ausreichende Vorkehrungen gegen das Marktrisiko treffen.

(2) Die Überwachung der Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bedingungen obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt oder nicht.

*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Schutzvorschriften, die die von ihren zuständigen Stellen zugelassenen Wertpapierfirmen fortwährend einzuhalten haben. Die Überwachung der Beachtung dieser Schutzvorschriften obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt oder nicht. In diesen Regeln ist vorzuschreiben, daß die Wertpapierfirma

- in bezug auf Verwaltung und Buchhaltung angemessen organisiert ist und über interne Kontrollverfahren verfügt;
- dafür Sorge trägt, daß Wertpapiere, die den Anlegern gehören, von ihren eigenen Wertpapieren getrennt gehalten werden und daß die Gelder der Anleger auf ein Konto oder auf Konten eingezahlt werden, die vom eigenen Konto der Firma getrennt sind;
- entweder einem allgemeinen Ausgleichssystem angeschlossen ist, das die Anleger schützt, deren Forderungen wegen Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma nicht befriedigt werden, oder spezielle Regelungen trifft, die den Anlegern einen gleichwertigen Schutz gewähren. Bis zu einer späteren Harmonisierung der Ausgleichssysteme gilt für die Zweigniederlassungen der Wertpapierfirmen der Gemeinschaft das im Aufnahme-Mitgliedstaat geltende Ausgleichssystem, wobei der Beitrag zu einem solchen System nach den Einkünften aus den in dem betreffenden Staat erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berechnen ist;
- den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats auf Antrag und in von diesen zu bestimmenden Abständen (mindestens jedoch vierteljährlich) Auskünfte der von diesen zu bestimmenden Art erteilt, damit sie die finanzielle Gesundheit der Firma, einschließlich ihrer Rückstellungen zur Deckung des Marktrisikos, beurteilen können;

- dafür Sorge trägt, daß über die ausgeführten Transaktionen angemessene Aufzeichnungen erstellt werden, die es den Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats zumindest ermöglichen, die Einhaltung der Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Marktrisiko, für die sie zuständig sind, zu überwachen. Diese Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie dies von den zuständigen Stellen vorgeschrieben wird;
- so organisiert ist, daß Interessenkonflikte zwischen der Firma und ihren Kunden oder zwischen verschiedenen Kunden der Firma auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(2) Wenn die im obigen Absatz 1 enthaltenen Vorschriften auf bestimmte Wertpapierdienstleistungen nicht zutreffen, dann können die Mitgliedstaaten diese Vorschriften anpassen oder brauchen sie nicht anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich aufgeführten Vorschriften nicht anzuwenden, wenn die Dienstleistungen einem Unternehmen oder einem professionellen Anleger erbracht wird.

## TITEL IV

**Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit***Artikel 10*

(1) Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten sowie die dazugehörigen Hilfstätigkeiten in ihrem Staatsgebiet gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder durch Erbringung von Dienstleistungen von jeder Wertpapierfirma ausgeübt werden können, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie von den zuständigen Stellen ihres Herkunfts-Mitgliedstaats zur Ausübung dieser Tätigkeiten zugelassen ist.

(2) Die Aufnahme-Mitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Absatz 1 weder von einer Zulassung noch von einer Kapitaldotierung noch von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig machen.

(3) Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat als Broker, Dealer oder Marketmaker zugelassen sind, in den Genuß des gesamten Spektrums von Handelsprivilegien kommen, die normalerweise den Mitgliedern der Börsen und geregelten Wertpapiermärkte der Aufnahme-Mitgliedstaaten, wo gleichartige Dienstleistungen erbracht werden, vorbehalten sind.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Verpflichtung sorgen die Aufnahme-Mitgliedstaaten dafür, daß die in Absatz 2 genannten Wertpapierfirmen wählen können, Mitglieder der Börsen oder der geregelten Wertpapiermärkte des Aufnahme-Mitgliedstaats zu werden, indem sie entweder eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft im Aufnahme-Mitgliedstaat gründen, die die Struktur- und Organisationsregeln der betreffenden Aufnahme-Börse oder des betreffenden Aufnahme-Markts beachtet, oder indem sie eine bestehende Mitgliedsfirma erwerben.

(5) Bis zu einer späteren Harmonisierung sind Aufnahme-Mitgliedstaaten, die Kreditinstitute nicht als Mitglieder ihrer Börsen oder geregelten Wertpapiermärkte zulassen, nicht verpflichtet, Zweigniederlassungen der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, als Mitglieder zuzulassen.

(6) Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zum Termin- und Optionshandel zugelassen sind, im Aufnahme-Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 alle Handlungsmöglichkeiten an den Termin- und Optionsbörsen offenstehen.

#### Artikel 11

(1) Eine Wertpapierfirma, die eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten will, setzt die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats und des betreffenden Aufnahme-Mitgliedstaats davon in Kenntnis. Gleichzeitig muß diese Firma den letztgenannten Stellen folgende Angaben übermitteln:

- a) eine Bescheinigung der zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats, daß die Wertpapierfirma in diesem Land für die Dienstleistungen, die sie erbringen will, eine gültige Zulassung besitzt und daß sie auch ansonsten die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt;
- b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen;
- c) die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Zweigniederlassung;
- d) die Anschrift im Aufnahme-Mitgliedstaat, unter der Dokumente erhältlich sind.

(2) Die Wertpapierfirma kann einen Monat nach der Mitteilung eine Zweigniederlassung in dem anderen Mitgliedstaat errichten.

(3) Eine Wertpapierfirma, die in bezug auf Verhältnisse, die gemäß Absatz 1 mitgeteilt worden sind, Änderungen vornehmen will, setzt die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaats mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Änderungen schriftlich davon in Kenntnis. Falls erforderlich können diese Stellen entscheiden, ob es nicht im Interesse des Gemeinwohls möglich ist, daß die Wertpapierfirma zusätzliche Tätigkeiten ausübt, die die Zulassung des Herkunfts-Mitglied-

staats nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind.

#### Artikel 12

(1) Eine Wertpapierfirma, die vom freien Dienstleistungsverkehr im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zum ersten Mal Gebrauch machen will, muß den zuständigen Stellen des Herkunfts- und des Aufnahme-Mitgliedstaats mitteilen, welche der in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten sie ausüben will.

(2) Die Wertpapierfirma kann einen Monat nach der Mitteilung mit der Erbringung der Dienstleistungen sowie der dazugehörigen Hilfstätigkeiten im Aufnahme-Mitgliedstaat beginnen.

#### Artikel 13

(1) Stellen die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaats fest, daß eine Wertpapierfirma, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat gültigen Rechtsvorschriften nicht beachtet, die im Interesse des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, so fordert diese Stelle die betreffende Wertpapierfirma auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

(2) Falls die betreffende Wertpapierfirma nicht die notwendigen Schritte unternimmt, so setzt die zuständige Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaats die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats davon in Kenntnis. Die zuständige Stelle des Herkunfts-Mitgliedstaats trifft so bald wie möglich geeignete Maßnahmen, damit die betreffende Wertpapierfirma die vorschriftswidrige Situation beendet. Der zuständigen Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaats ist mitzuteilen, welcher Art diese Maßnahmen sind.

(3) Falls die Wertpapierfirma trotz der vom Aufnahme-Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen oder deshalb, weil sich derartige Maßnahmen als unzureichend erweisen oder von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht getroffen werden, die im Aufnahme-Mitgliedstaat geltenden, in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften weiter verletzt, so kann dieser Mitgliedstaat nach Unterrichtung der zuständigen Stelle des Herkunfts-Mitgliedstaats geeignete Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern; soweit dies erforderlich ist, kann der Aufnahme-Mitgliedstaat der betreffenden Wertpapierfirma auch die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in ihrem Hoheitsgebiet den Wertpapierfirmen die für diese Maßnahmen erforderlichen Rechtsdokumente zugestellt werden können.

(4) Gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getroffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs umfassen, sind ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden Wertpapierfirma mitzuteilen. Gegen jede derartige Maßnahme kann vor den Gerichten des Mitgliedstaats, dessen zuständige Stellen sie beschlossen haben, Berufung eingelegt werden.

(5) In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaats, bevor sie das in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehene Verfahren befolgen, Maßnahmen treffen, die zum Schutz der Interessen der Anleger und anderer Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind von diesen Maßnahmen umgehend zu unterrichten. In diesem Fall kann die Kommission nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, daß der Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(6) Bei Widerruf der Zulassung ist die zuständige Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaats zu unterrichten, und diese hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die betreffende Wertpapierfirma in ihrem Hoheitsgebiet weitere Geschäftstätigkeiten ausübt.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat Anzahl und Art der Fälle mit, in denen Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuß einen Bericht über diese Fälle.

#### TITEL V

#### **Bestimmungen bezüglich der für die Zulassung und Beaufsichtigung zuständigen Stellen**

##### *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie setzen die Kommission, unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen, davon in Kenntnis.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Stellen muß es sich um Behörden oder um von Behörden zugelassene Stellen handeln.

(3) Die betreffenden Stellen sind mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Befugnissen auszustatten.

##### *Artikel 15*

(1) Bestehen in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Stellen, so arbeiten diese bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der hier arbeitenden Wertpapierfirmen eng zusammen.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten, daß diese zuständigen Stellen und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der sonstigen Finanzinstitute und der Versicherungsgesellschaften zuständigen Behörden bezüglich der von ihnen jeweils beaufsichtigten Einrichtungen ebenfalls eng zusammenarbeiten.

(3) Werden Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunfts-Mitgliedstaat erbracht, so arbeiten die

zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirmen eng zusammen. Sie liefern einander auf Anfrage sämtliche Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Wertpapierfirmen, die deren Beaufsichtigung und die Prüfung der Zulassungsbedingungen erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Firmen zu erleichtern.

##### *Artikel 16*

(1) Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma ihre Tätigkeit über eine Zweigstelle ausübt, die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaats, nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaats, die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Informationen selbst vor Ort prüfen können.

(2) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaats, in Wahrnehmung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstellen vor Ort zu prüfen.

##### *Artikel 17*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Personen, die bei den zuständigen Stellen tätig sind oder tätig waren, sowie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige, die im Auftrag der zuständigen Stellen arbeiten, an die Schweigepflicht gebunden sind. Dies bedeutet, daß sie vertrauliche Informationen, die sie im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, an keine Person oder Behörde weitergeben dürfen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der sonstigen Finanzinstitute zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie Informationen austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Diese Informationen fallen, ebenso wie die in Absatz 1 genannten, unter das Berufsgeheimnis.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die einen Informationsaustausch vorsehen, nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen in einer Weise garantiert wird, die der in diesem Artikel vorgeschriebenen gleichwertig ist.

(4) Die Stellen, die gemäß den Absätzen 1 oder 2 Informationen erhalten, dürfen diese lediglich benutzen:

— um die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen zu prüfen und um die Überwachung der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie der Verwaltungs- und Buchhaltungsverfahren und der Mechanismen der internen Kontrolle zu erleichtern oder

— wenn gegen die Entscheidungen der Stellen ein Verwaltungsanspruch erhoben wird oder

— in Gerichtsverfahren, die gemäß Artikel 18 eingeleitet werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus, daß innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen Mitgliedstaaten ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der Wertpapierfirmen beauftragten Personen stattfindet.

Die Behörden und Einrichtungen, die diese Informationen erhalten, dürfen diese nur zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion verwenden. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, an das diese Behörden und Einrichtungen gebunden sind.

(6) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten auf dem Gesetzesweg die Mitteilung bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralverwaltung gestatten, sofern dies für die Beaufsichtigung erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen in solchen Fällen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Behörden, die die Informationen erteilt haben, stimmen dem ausdrücklich zu.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen bezüglich des Berufsgeheimnisses für die Informationen gelten, die den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung der Wertpapierfirmen beauftragten Personen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

#### Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich einer Wertpapierfirma aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Zulassungsantrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 als abgelehnt anzusehen ist.

#### Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre jeweiligen zuständigen Stellen gegen Wertpapierfirmen oder gegen die Personen, die die effektive Kontrolle über diese Firmen ausüben, wenn diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bezüglich der Kontrolle ihrer Geschäfte oder der Ausübung ihrer Tätigkeit verstoßen, Sanktionen oder sonstige Maßnahmen beschließen können, die speziell darauf abzielen, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen zu beseitigen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch Verfahren zur Aussetzung oder zum Widerruf von Zulassungen.

## TITEL VI

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 20

(1) Technische Änderungen an dieser Richtlinie bezüglich

— einer Erweiterung der im Anhang enthaltenen Liste von Tätigkeiten;

— der in Artikel 15 dieser Richtlinie aufgeführten Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen auszutauschen haben,

werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren vorgenommen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme bedarf der Mehrheit, mit der der Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag über Vorschläge der Kommission zu beschließen hat. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss werden nach Maßgabe des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz erlassenen Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### Artikel 21

(1) Wertpapierfirmen, denen in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt wurde, gelten im Sinne dieser Richtlinie als zugelassen, sofern die Zulassung unter Bedingungen erteilt wurde, die den in Artikel 4 Absatz 2 niedergelegten Bedingungen gleichwertig sind.

(2) Bei Zweigniederlassungen, die ihre Tätigkeit gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie aufgenommen haben, wird davon ausgegangen, daß sie Gegenstand der in Artikel 11 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Verfahren waren. Ab Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie gelten für sie Artikel 10, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13.

(3) Die Rechte, die Wertpapierfirmen, welche durch Erbringung von Dienstleistungen tätig werden, vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erworben haben, werden durch Artikel 12 nicht beeinträchtigt.

#### *Artikel 22*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 23*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

### ANHANG

#### WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER RICHTLINIE GEHÖREN

##### ABSCHNITT A

###### **Tätigkeiten**

1. Maklertätigkeit, d. h. die Entgegennahme von Anlegeraufträgen bezüglich eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente und/oder die Ausführung derartiger Aufträge an einer Börse oder auf dem Markt auf Agenturbasis gegen Entrichtung einer Provision;
2. Eigenhandel, d. h. Kauf und Verkauf eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, zwecks Gewinnerzielung aus der Spanne zwischen Geldkurs und Briefkurs;
3. „Marketmaking“, d. h. die Aufrechterhaltung eines Markts für eines oder mehrere der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente durch Handel mit diesen Instrumenten;
4. Portfolio-Verwaltung, d. h. die entgeltliche Verwaltung des Bestands an einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für Anleger auf nichtkollektiver Basis;
5. Bereitstellung von Emissions- und Übernahmedienstleistungen für Emissionen der in Abschnitt B Ziffer 1 aufgeführten Instrumente und Plazierung solcher Emissionen beim Publikum;
6. gewerbliche Anlageberatung für Anleger auf individueller Basis oder auf der Basis privater Abonnements in Zusammenhang mit einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente;
7. Verwahrung und Verwaltung eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente, außer in Verbindung mit einem Clearingsystem.

##### ABSCHNITT B

###### **Instrumente**

1. Übertragbare Wertpapiere, einschließlich Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
  2. Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikate und Eurocommercial Papers);
  3. Terminkontrakte und Optionen;
  4. Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente.
-



## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Sowjetunion

(89/C 43/11)

## I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Code 1001 90 99 nach der Sowjetunion durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86<sup>(2)</sup>, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 900 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
  - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup>,
  - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
  - Verordnung (EWG) Nr. 395/89 der Kommission vom 16. Februar 1989<sup>(4)</sup>.

## II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 22. Februar 1989 und endet am 23. Februar 1989 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

## III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:
  - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (télex: 4-11475, 4-16044, telefax 1564-651).
  - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (télex: OFICE 200490 F, télécopieur 45519099)
  - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (télex: MINCOMES 610083, 610471, telefax: 5926217)
  - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (télex: HOVAKKER 32579, telefax 461400)
  - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (télex: OBEA 24076, 65567, telefax: 2302533)
  - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (télex: 848302, telefax 583626)
  - Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (télex: AGRI EI 5118, telefax: 616263)
  - Direktoratet for Markedsordningerne Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (télex: 15138 DK, telefax 926948)

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1989, S. 13.

- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-Luxembourg (téléx: AGRIM L 2537, télécopieur 450178)
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (téléx: 221734 ITAG GR),
- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (téléx: 41818, 23427 SENPA E, telefax 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Sowjetunion — Vertraulich.“

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

#### IV. Ausschreibungskautio

Die Ausschreibungskautio ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

#### V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

---

### **Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln**

(89/C 43/12)

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 205 vom 6. August 1988*)

Im Titel sowie in Punkt III lauten die Bestimmungen wie folgt:

Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln.

---